

BGer 6B 135/2016 vom 11. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_135_2016

FR: TF 6B 135/2016 du 11 mai 2016

IT: TF 6B 135/2016 del 11 maggio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme infolge Nichtleisten der Sicherheit | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführerin wurden mit Verfügungen vom 4. Februar und 9. März 2016 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 8. April 2016, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl die Beschwerdeführerin beide Verfügungen erhielt, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Mai 2016 Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Oberholzer Die Gerichtsschreiberin: Arquint Hill

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.